



STATUTEN

www.wbg-sg.ch

Herisauerstrasse 62

9015 St. Gallen

Tel.071 226 46 60

Fax 071 226 46 61

info@wbg-sg.ch

SITZ, NAME UND ZWECK

Präambel

Die Wohnbaugenossenschaft St. Gallen hat 2020 die Wohnbaugenossenschaft Winkeln (WBG Winkeln) übernommen (Absorptionsfusion). Die WBG Winkeln hatte Liegenschaften an der Moosstrasse 49+51 und an der Herisauerstrasse 62 in St. Gallen. Für diese Liegenschaften ist grundsätzlich die Verordnung des WBF über Wohnbaugenossenschaften des Bundespersonals (VO WBF) anwendbar.

Art. 1

Sitz und Name

Unter dem Namen **Wohnbaugenossenschaft St. Gallen** besteht mit Sitz in St. Gallen eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft.

Art. 2

Zweck

Die Genossenschaft widmet den überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit dauerhaft der Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues; insbesondere erstrebt sie die Deckung des Bedarfs an preisgünstigen und nach ihrer Beschaffenheit den Wohnbedürfnissen Rechnung tragenden Wohnungen und Eigenheimen.

Die Genossenschaft erstellt und erwirbt insbesondere preisgünstige Wohnungen und Wohnhäuser, auch im Baurecht; sie kann auch Umbauten realisieren, Wohnungen vermieten und verwalten und im Stockwerkeigentum verkaufen.

Der Zweck wird erreicht durch gemeinsame Selbsthilfe, unter Verzicht der Genossenschaft auf materiellen Gewinn. Jede Spekulation ist ausgeschlossen.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitglieder

Mitglieder der Genossenschaft können werden:

a) natürliche Personen, welche die schweizerische Staatsbürgerschaft besitzen oder ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung;

b) juristische Personen (Vereine, Genossenschaften usw.).

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Art. 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in die Genossenschaft durch den Verwaltungsrat, nach vorheriger Beitrittserklärung des Gesuchstellers. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Aufnahme.

Art. 5

**Verlust der
Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod, bzw. Auflösung der juristischen Person
-

Art. 6

Austritt

Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres, durch schriftliche Anzeige an den Verwaltungsrat und unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der austretende Genossenschafter hat Anspruch auf Rückzahlung der einbezahlten Darlehens- und Einlagegelder auf deren vertraglich vereinbarten Termin hin sowie der Anteilscheine aufgrund des Reinvermögens der letzten Jahresrechnung, höchstens aber zum Nennwert.

Der austretende Genossenschafter hat keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Art. 7

Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit durch den Verwaltungsrat aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund oder einer der nachfolgenden Ausschlussgründe vorliegt:

- a) Verletzung genereller Mitgliedschaftspflichten, insbesondere der genossenschaftlichen Treuepflicht, Missachtung statutenkonformer Beschlüsse der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates sowie vorsätzliche Schädigung des Ansehens oder der wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft.
- b) Missachtung der Pflicht, selber in den gemieteten Wohnungen zu wohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben.
- c) Zweckentfremdung der Wohnung, namentlich wenn sie und dazugehörige Nebenräume vorwiegend zu geschäftlichen Zwecken benutzt werden.
- d) Ablehnung eines zumutbaren Umsiedlungsangebotes bei Unterbelegung.
- e) Missachtung der Bestimmungen von Statuten und Vermietungsreglement über die Untermiete.
- f) Ablehnung eines zumutbaren Umsiedlungsangebotes, wenn das zuständige Organ einen Beschluss über Umbau oder Abbruch der betreffenden Liegenschaft gefasst hat.
- g) Bei Scheidung oder Trennung und bei gerichtlichen Übertragungen des Mietvertrages (Art. 121 ZGB).

Fortsetzung
Art. 7

Ausschluss

- h) Vorliegen eines ausserordentlichen mietrechtlichen Kündigungsgrundes, insbesondere nach den Art. 257d OR, 257f OR, 266g OR, 266h OR sowie anderer Verletzungen des Mietvertrages.
- i) Verletzung von Bestimmungen der Wohnbauförderung, aufgrund derer das Mietverhältnis gekündigt werden muss, sofern kein zumutbares Umsiedlungsangebot gemacht werden kann oder ein solches abgelehnt worden ist.

Dem Ausschluss hat eine entsprechende Mahnung voranzugehen, ausser wenn diese nutzlos ist oder die mietrechtliche Kündigung nach Art 257f Abs. 4 OR erfolgt.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung und Hinweis auf die Möglichkeit der Berufung an die Generalversammlung zu eröffnen.

Dem/der Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, doch hat der/die Ausgeschlossene das Recht, in der Generalversammlung seine/ihre Sicht selber darzulegen oder darlegen zu lassen.

Die Anrufung des Richters nach Art. 846 Abs. 3 OR innert 3 Monaten bleibt vorbehalten. Sie hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

Die Kündigung des Mietvertrages richtet sich nach den mietrechtlichen Bestimmungen.

Art. 8

**Tod, bzw.
Auflösung der
Juristischen Person**

Mit dem Tod eines Mitgliedes erlischt dessen Mitgliedschaft auf den Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Tod erfolgt ist. Bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

Der Verwaltungsrat kann auf ein schriftliches Gesuch hin die Mitgliedschaft auf die/den Witwe/r übertragen.

Geht die Mitgliedschaft nicht auf den/die Erben/in über, so werden diesem/r die Anteilscheine der verstorbenen Genossenschaftler aufgrund des Reinvermögens der letzten Jahresrechnung, höchstens aber zum Nennwert, zurückbezahlt.

Art. 9

**Übertragung der
Mitgliedschaft**

Die Abtretung von Anteilscheinen begründet keine Übertragung der Mitgliedschaft.

RECHTE UND PFLICHTEN DER GENOSSENSCHAFTER

Art. 10

Mitgliedschafts- ausweis

Die Mitglieder erhalten einen Mitgliedschaftsausweis. (Als Ausweis gilt ein Anteilschein).

Art. 11

Anteilscheine

Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Genossenschaftsanteile. Die Genossenschaftsanteile lauten auf einen Nennwert von je CHF 1'000.--. Jedes Mitglied der Genossenschaft hat mindestens 1 auf den Namen lautenden Anteilschein à CHF 1'000.-- zu übernehmen.

Ist die Mitgliedschaft mit der Miete oder dem Erwerb von Wohnungen der Genossenschaft verbunden, kann der Vorstand die Übernahme mehrerer Anteilscheine zur Pflicht machen. Diese Pflichtanteilscheine werden nicht verzinst und die Anzahl richtet sich nach dem Finanzierungsbedarf für die gemieteten oder erworbenen Wohnungen. Der Maximalbetrag beträgt 20% der Anlagekosten der gemieteten Räumlichkeiten.

Mietet oder erwirbt ein Ehepaar eine Wohnung, können die für die betreffende Wohnung zu übernehmenden Pflichtanteilscheine auf beide Ehepartner in einem von ihnen gewählten Verhältnis verteilt werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäss für andere Wohngemeinschaften.

Art. 12

Fälligkeit

Der Betrag für den Pflicht-Anteilschein ist innert Monatsfrist seit Aufnahme des Mitgliedes in die Genossenschaft beim Verwaltungsrat zu entrichten. Der Verwaltungsrat setzt die Fälligkeit zur Zahlung weiterer gezeichneter Anteilscheine fest.

Art. 13

Verzinsung

Zuerst sind die gesetzlichen und statutarischen Bedingungen betreffend Reservefonds zu berücksichtigen. Die Verzinsung des Eigenkapitals darf die nach dem Bundesgesetz über die Stempelabgaben festgelegte Limite von gegenwärtig 6 % nicht überschreiten.

Die Auszahlung von Tantiemen (Gewinnanteilen) an die Genossenschaftler ist nicht zulässig.

Art. 14

Übertragung und Verpfändung

Die Anteilscheine sind nicht verpfändbar und nur mit Einwilligung der Verwaltung übertragbar.

Art. 15

Kündigung

Anteilscheine sind unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündbar. Ihre Rückzahlung kann vom Verwaltungsrat bis zu einem Jahr nach Fälligkeit aufgeschoben werden. Sie erfolgt zum Bilanzwert der letzten Jahresrechnung, höchstens aber zum Nennwert. Eine ev. Verzinsung erfolgt bis zur Rückzahlung, vorbehältlich besonderer Bestimmungen. In besonderen Fällen kann der Verwaltungsrat eine vorzeitige Rückzahlung bewilligen.

Art. 16

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17

Nachschusspflicht

Zur Deckung von Bilanzverlusten besteht keine Nachschusspflicht der Genossenschafter.

Art. 18

Stimmrecht

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme, ungeachtet der Zahl seiner Anteilscheine. Juristische Personen üben das Stimmrecht durch einen Vertreter, der von ihnen bevollmächtigt ist, aus. Jeder Genossenschafter kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten Vertreter ausüben lassen. Dieser kann vertretungsweise nur eine Stimme übernehmen.

Art. 19

Treuepflicht /**weitere Pflichten**

- a) Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft nach Treu und Glauben zu wahren.
- b) Die Genossenschaft kann für den Eigenverbrauch und zur Einspeisung des Stromüberschusses in das öffentliche Elektrizitätsnetz eigene Produktionsanlagen erstellen und betreiben oder dafür z.B. Dachflächen Dritten zur Verfügung stellen. Genossenschafter, die Räumlichkeiten der Genossenschaft mieten, verpflichten sich Kraft Unterzeichnung eines Beitrittsvertrages und entsprechend den darin vorgesehenen Vertragsmodalitäten, der Eigenverbrauchsgemeinschaft beizutreten sowie die Eigenverbrauchsenergie von der Genossenschaft resp. Dritten gemäss für die Eigenverbrauchsgemeinschaft geltenden Bedingungen zu beziehen.

BETRIEBSMITTEL

Art. 20

Betriebsmittel

Die Genossenschaft verschafft sich die Betriebsmittel:

- a) aus Anteilscheinen.
Der Verwaltungsrat erlässt dazu ein spezielles Reglement.
- b) aus Darlehen und Bankkrediten mit und ohne grundpfandrechtlicher Sicherstellung.

Fortsetzung

Art. 20

Betriebsmittel

- c) aus einer eigenen Darlehenskasse.
Der Verwaltungsrat erlässt dazu ein spezielles Reglement.
- d) aus Subventionen.
- e) aus Geschenken, Vermächtnissen und anderen Zuwendungen.

Art. 21

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang und wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Buchführung so aufgestellt, dass die Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage der Genossenschaft zuverlässig beurteilt werden kann. Sie enthält auch die Vorjahreszahlen. Massgebend sind die entsprechenden Artikel des Obligationenrechts, weitere Vorschriften, insbesondere jene der Wohnbauförderung, sowie die branchenüblichen Grundsätze.

Die Jahresrechnung ist der Revisions- resp. Prüfstelle zur Prüfung zu unterbreiten.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

BAU, VERMIETUNG, VERKAUF

Art. 22

Bau

Die Genossenschaft erstrebt die Bereitstellung von Wohnungen in Ein- und Mehrfamilienhäusern in solider und einfacher Bauweise.

Art. 23

Grundsätze der Vermietung

Die Vermietung erfolgt nach genossenschaftlichen Grundsätzen und ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Aufgabe des Verwaltungsrates. Er besorgt den Abschluss der Mietverträge oder überträgt ihn an Dritte und sorgt dafür, dass die Mieter über allfällige Auflagen aufgrund staatlicher Wohnbauförderung informiert werden und sich zu deren Einhaltung verpflichten. Der Verwaltungsrat kann ein Vermietungsreglement erlassen.

Die Wohnungen der ehemaligen Wohnbau-genossenschaft Winkeln werden gemäss Art. 4 der Verordnung des Eidg. Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über Wohnbaugenossenschaften des Bundespersonals vermietet. Sind keine entsprechenden Interessenten vorhanden, werden die Wohnungen nach dem Vermietungsreglement der Genossenschaft vermietet.

Die Miete von Wohnungen und Einfamilienhäusern setzt in der Regel den Beitritt zur Genossenschaft voraus. Der Mietvertrag mit Mitgliedern darf von der Genossenschaft nur in Verbindung mit dem Ausschluss aus der Genossenschaft gekündigt werden.

Die Mietzinsen der Liegenschaften der ehemaligen Wohnbaugenossenschaft Winkeln dürfen in der Regel die nach Art. 8 der Verordnung des WBF über Wohnbaugenossenschaften des Bundespersonals bestimmte Kostenmiete nicht überschreiten. Bei Bundesbediensteten im

Fortsetzung
Art. 23

Grundsätze der Vermietung

Sinne von Art. 4 der obgenannten Verordnung ist eine allfällige Zinsvergünstigung des Bundes für das Darlehen zu berücksichtigen. Im Übrigen vermietet die Genossenschaft ihre Wohnungen grundsätzlich zu den Selbstkosten. Sie verzichtet auf die Erzielung eines eigentlichen Gewinns sowie auf übersetzte Zahlungen an Dritte. Mit den Mietzinsen müssen insbesondere die Verzinsung des Fremd- und des Eigenkapitals, allfällige Baurechtszinsen, branchenübliche Abschreibungen, Rückstellungen und Einlagen in die vom Gesetz oder von den Subventionsbehörden vorgeschriebenen sowie von der Generalversammlung beschlossenen Fonds, der laufende Unterhalt der Gebäude und der Umgebung, die Bezahlung von Abgaben, Steuern und Versicherungsprämien so-wie die Kosten einer zeitgemässen Verwaltung und Genossenschaftsführung gedeckt sein.

Art. 24

An- und Verkauf

- a) Über den Ankauf respektive die Übernahme im Baurecht von Häusern, unbebauten Grundstücken, Stockwerken etc. beschliesst der Verwaltungsrat, wobei die Interessen der Genossenschafter zu wahren sind. Jede Spekulation ist ausgeschlossen.
- b) Über den Verkauf von Liegenschaften, unbebauten Grundstücken, Baurechten und Stockwerken etc. beschliesst die Generalversammlung, wobei die Interessen der Genossenschafter zu wahren sind. Jede Spekulation ist ausgeschlossen.
- c) Beim Verkauf einer Liegenschaft der ehemaligen Wohnbaugenossenschaft Winkeln muss der resultierende Gewinn dem Bund abgeliefert werden. Der Gewinn muss nicht rückerstattet werden, soweit die Genossenschaft nachweist, dass sie ihn für die Erhaltung der Substanz anderer geförderter Wohnungen oder in den Erneuerungsfonds für diese Wohnungen einlegt oder für die Erstellung von neuen, preisgünstigen Wohnungen einlegt.

ORGANISATION

Art. 25

Organe

Die Organe der Genossenschaft sind :

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat und deren Ausschüsse
- c) die Revisionsstelle

Art. 26

Generalversammlung

Die GV als oberstes Organ ist die Versammlung der Genossenschafter. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu :

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten; vorbehalten bleibt die Genehmigung des Bundesamtes für Wohnungswesen gemäss Art. 43

Fortsetzung
Art. 26

Generalversammlung

- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und ihres Präsidenten auf eine Amtsdauer von 3 Jahren und Wahl der Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von 1 Jahr
- c) Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz, des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung des Verwaltungsrates
- d) Entscheide über Beschwerden gegen Ausschluss von Mitgliedern
- e) Beschlussfassung über die Verzinsung des Anteilscheinkapitals
- f) Auflösung der Genossenschaft und Wahl der Liquidatoren
- g) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

Art. 27

Einberufung

Die GV wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Die ordentliche GV findet jährlich einmal im ersten Kalender-Semester statt.

Eine ausserordentliche GV findet statt:

- a) auf Beschluss des Verwaltungsrates
- b) auf Verlangen der Revisionsstelle
- c) auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Mitglieder

Die ausserordentliche GV ist spätestens innert 4 Wochen nach Einreichung des Begehrens der Revisionsstelle oder der Mitglieder einzuberufen.

Art. 28

Einladung

Die Mitglieder sind wenigstens 10 Tage vor der GV durch die einberufenden Organe schriftlich einzuladen, mit Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern, über die an einer ordentlichen GV Beschluss gefasst werden soll, sind bis spätestens 3 Monate vor der GV schriftlich dem Verwaltungsrat einzureichen.

Anträge der Genossenschafter oder der Revisionsstelle zuhanden einer ausserordentlichen Generalversammlung sind gleichzeitig mit dem Einberufungsbegehren zu stellen.

Art. 29

Leitung

Die GV wird vom Präsidenten oder einem Mitglied des Verwaltungsrates geleitet.

Art. 30

Beschlussfassung

Die GV fasst ihre Beschlüsse, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Genossenschafter erfolgt eine geheime Abstimmung.

Art. 31 Wahlen	Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
Art. 32 Verwaltung	<p>Verwaltung und Buchführung haben nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen der Artikel 957ff des Obligationenrechts. Dem Verwaltungsrat obliegen sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der GV oder der Revisionsstelle vorbehalten sind, insbesondere die gesamte Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Der Präsident wird von der GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.</p>
Art. 33 Ausschüsse	<p>Der Verwaltungsrat kann gewisse Aufgaben einem oder mehreren Ausschüssen übertragen. Im Rahmen ihrer Delegation kommt den Ausschüssen selbständige Geschäftsführungs- und Vertretungskompetenz zu. Sie sind gegenüber dem Verwaltungsrat für ihre Tätigkeit verantwortlich.</p> <p>Für Fachausschüsse können auch Personen beigezogen werden, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind.</p>
Art. 34 Unterschriften	Der Verwaltungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf.
Art. 35 Beschlussfähigkeit	Der Verwaltungsrat und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
Art. 36 Protokolle	Der Verwaltungsrat führt über seine Sitzungen Protokolle.
Art. 37 Kompetenzen	Der Verwaltungsrat hat das Recht zum Kauf von Grundstücken, Liegenschaften und Stockwerkeigentum zum Abschluss von Baurechts Verträgen, zur Erstellung von Bauten und zur Bestreitung der laufenden Ausgaben und Reparaturen.

Art. 38

Revisionsstelle

Als Revisionsstelle wählt die Generalversammlung eine/n zugelassene/n Revisor/in oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5 ff. RAG und Art. 727c OR) jeweils für ein Geschäftsjahr bis zur Abnahme der entsprechenden Jahresrechnung.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten (Opting Out), wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Mitglieder der Genossenschaft zustimmen;
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
- d) keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

Verzichtet die Generalversammlung auf die Wahl einer Revisionsstelle, beauftragt der Vorstand stattdessen eine vom Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) anerkannte Prüfstelle mit der prüferischen Durchsicht der Jahresrechnung.

Art. 39

Aufgaben

Wählt die Generalversammlung eine Revisionsstelle, führt diese eine eingeschränkte Revision nach Art. 729 ff. OR durch. Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Wird stattdessen das Opting Out beschlossen, richten sich die Aufgaben und Verantwortung der Prüfstelle nach der entsprechenden Anleitung des Bundesamtes für Wohnungswesens (BWO).

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40

Liquidation

Eine besonders zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Liquidation beschliessen.

Der Verwaltungsrat führt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten durch, falls die Generalversammlung damit nicht besondere Liquidator/innen beauftragt.

Zur Auflösung der Genossenschaft ist die Zustimmung von 2/3 der an der GV abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Art. 41

Liquidations- überschuss

Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlungen sämtlicher Genossenschaftsanteilen zum Nennwert verbleibt, wird wie folgt aufgeteilt:

a) derjenige Vermögensteil, der aus den Liegenschaften resultiert, die mittels Fusion mit der ehemaligen Wohnbaugenossenschaft Winkeln im Jahre 2020 in die Genossenschaft übergegangen sind, wird dem Bund (BWO) für Zwecke des gemeinnützigen Wohnungsbaus übereignet;

b) der andere Vermögensteil wird der Stiftung Solidaritätsfonds von Wohnbaugenossenschaften Schweiz – Verband der gemeinnützigen wohnbauträger übereignet.

0

Die Aufteilung wird gemäss dem Verhältnis der Liegenschaftswerte (Gebäudeversicherungswert) der ehemaligen Wohnbaugenossenschaft Winkeln zu denjenigen der Wohnbaugenossenschaft St. Gallen zum Zeitpunkt der Liquidation festgelegt.

Art. 42

Fusion

Die Generalversammlung kann jederzeit die Fusion der Genossenschaft mit einem anderen gemeinnützigen Wohnbauträger beschliessen.

Die Vorbereitung der Fusion ist Sache des Verwaltungsrates. Er kann dazu jedoch vorgängig die Generalversammlung in einer Konsultativabstimmung befragen.

Art. 43

Statutenänderung

/ Genehmigungsvorbehalt durch das BWO.

Die Statuten sowie deren Änderungen müssen vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung dem Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) zur Genehmigung unterbreitet werden. Vorgeschlagene Statutenänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur GV bekanntgegeben werden. Die Generalversammlung kann die vollständige oder teilweise Revision dieser Statuten mit einem Mehr von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschliessen.

Art. 44 Publikationsorgan	Publikationsorgan ist das Schweiz. Handelsamtsblatt. Die von der Genossenschaft an ihre Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen und Einberufungen erfolgen schriftlich oder durch Zirkular, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Eine Zustellung mittels Email gilt als schriftliche Zustellung.
Art. 45 Bestimmungen des OR	Soweit diese Statuten keine anderslautende Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des OR, insbesondere Art. 828 - 926.
Art. 46 Inkrafttreten	Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 23. Mai 2014, 5. Juni 2015 und 19. Mai 2017. Sie wurden anlässlich der Generalversammlung vom 25. Juni 2020 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

St. Gallen, 25. Juni 2020

Wohnbaugenossenschaft St. Gallen



Präsident
Konstantin Köberle



Vizepräsident
Michael Aebisegger